

BaFin Journal

April 2022



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Zeit läuft

Neuanzeige von
PSD2-Bereichsausnahmen
bis zum 1. September 2022
erforderlich

Seite 16

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Systemrisikopuffer für den Wohnimmobiliensektor
- 4 LSI-Stresstest 2022
- 5 Geschäftsleiter
- 5 Bankenabgabe
- 6 Policy Research Workshop
- 6 Private Altersvorsorge
- 6 IT-Aufsicht
- 7 Blindpools bei Vermögensanlagen
- 7 Telefonische Geschäftsabschlüsse
- 7 Hochrisikostaaten

Internationales

- 8 EU-Offenlegungsverordnung
- 9 Solvency-II-Berichtswesen überarbeitet
- 9 EIOPA-Stresstest für EbAVs

Verbraucher

- 10 Krieg in der Ukraine und weltweite Finanzsanktionen
- 10 Ukraine-Krieg
- 10 Depotüberträge
- 11 Identitätsmissbrauch
- 11 Greenrock Financial
- 12 Gefälschte Zahlungsaufforderungen
- 12 E-Mail-Spoofing
- 14 Angebliche Aufsichtsbehörde
- 14 Gefälschte Website

Themen

- 16 **Die Zeit läuft**
- 19 **BaFinTech 2022**
- 22 **Vorsicht, Betrug!**



19 BaFinTech 2022

Vor der gemeinsamen Konferenz zur Digitalisierung in der Finanzbranche kommen Bundesbankvorstand Prof. Dr. Joachim Wuermeling und BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund zu Wort.



22 Vorsicht, Betrug!

Betrüger versuchen, Geld oder Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern abzugreifen. Wir informieren darüber, welche Maschen es gibt – und wie Sie sich schützen können.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie lesen gerade die letzte Ausgabe des BaFinJournal in dieser Form. Das BaFinJournal wird anders – und besser. Wir haben uns Ihre Anregungen aus unserer Leserumfrage zu Herzen genommen und reformieren die Publikation nun nach und nach. Einer der ersten Schritte: Wir stellen vom PDF-Format auf HTML um. Will sagen: Ab Mai lesen Sie das BaFinJournal auf einer [Unterseite](#) der BaFin-Website. Auf diese Weise entfällt der feste Erscheinungstermin, und wir kommen Ihrem Wunsch nach, stets aktuell informiert zu werden. Zugleich können wir Ihnen eine bessere Barrierefreiheit bieten.

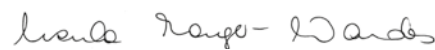
Dass Sie etwas verpassen, brauchen Sie nicht zu befürchten. Das Abonnement des BaFinJournal-Newsletters bleibt bestehen. Ab Mai informiert Sie der Newsletter immer dann, wenn ein neuer Fachartikel auf der BaFinJournal-Unterseite erschienen ist.

Titelthema der letzten PDF-Ausgabe: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat kürzlich ihre „Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD2“ veröffentlicht. Für Unternehmen, die Bereichsausnahmen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) für begrenzte Netze und sehr begrenzte Produktangebote im Zahlungsverkehr in Anspruch nehmen wollen, heißt das: Bis zum 1. September 2022 müssen sie eine Neuanzeige abgeben. Der Beitrag ab [Seite 16](#) informiert über die Details.

Im Vorgriff auf die BaFinTech im Mai 2022, die BaFin und Deutsche Bundesbank gemeinsam ausrichten, äußern sich in dieser Ausgabe Prof. Dr. Joachim Wuermeling, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank, und Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Thema: Maschinelles Lernen. Lesen Sie die Kurzkomentare ab [Seite 19](#).

Betrüger legen eine große Kreativität an den Tag, um an das Geld oder die Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu gelangen. Das Problem: Betrug ist nicht immer leicht zu erkennen, denn oft fängt er vermeintlich harmlos an. Da werden zum Beispiel verheißungsvolle Mails verschickt, die schnelles Geld und hohe Rendite versprechen. Oder die BaFin bietet – angeblich – Jobs an. Wie sich Verbraucher vor Betrug am Finanzmarkt schützen können, erfahren Sie ab [Seite 22](#) in dieser Ausgabe.

Eine angenehme Lektüre des letzten BaFinJournal-PDFs. Bleiben Sie uns auch in der HTML-Welt treu.



Ursula Mayer-Wanders



*Ursula Mayer-Wanders,
Leiterin Referat K3
Reden und Publikationen*

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Systemrisikopuffer für den Wohnimmobiliensektor

BaFin erlässt Allgemeinverfügung

Die BaFin hat zum 1. April 2022 einen sektoralen Systemrisikopuffer in Höhe von zwei Prozent für Risikopositionen von mit Wohnimmobilien besicherten Krediten angeordnet. Nach Anhörung der beteiligten Parteien hat sie hierzu eine Allgemeinverfügung erlassen. Ziel ist es, die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensystems gegen spezifische Risiken aus dem Wohnimmobilienmarkt präventiv zu stärken. Damit soll einer Gefährdung der Finanzstabilität entgegengewirkt werden.

Preise und Kreditvergabe bei Wohnimmobilien haben sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt. Nach Modellberechnungen der Deutschen Bundesbank bestehen inzwischen landesweit erhebliche Überbewertungen. Den daraus erwachsenden zunehmenden Risiken begegnet die BaFin durch den gezielten Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers.

Die BaFin hatte bereits am 12. Januar 2022 angekündigt, neben der Anhebung des antizyklischen Kapitalpuffers einen sektoralen Systemrisikopuffer für mit Wohnimmobilien besicherte Kredite einzuführen. Die-

ser wirkt zusätzlich den spezifischen Risiken am Immobilienmarkt entgegen, die nicht vollständig durch den antizyklischen Kapitalpuffer abgedeckt werden können. Der Ausschuss für Finanzstabilität hatte das makroprudenzielle Maßnahmenpaket der BaFin ausdrücklich begrüßt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) wurden jeweils über die Maßnahme informiert. Beide Institutionen haben keine Einwände erhoben.

Die Banken haben bis zum 1. Februar 2023 Zeit, die Pufferanforderung zu erfüllen. ■

LSI-Stresstest 2022

BaFin und Bundesbank starten Übung für kleine und mittelgroße Institute

BaFin und Deutsche Bundesbank haben am 1. April 2022 zum fünften Mal einen Stresstest gestartet zur Einschätzung der Ertragslage und Widerstandsfähigkeit von rund 1.300 kleinen und mittelgroßen Banken, die unter unmittelbarer nationaler Aufsicht in Deutschland stehen, die sogenannten „Less Significant Institutions“ (LSIs).

Diese ursprünglich für 2021 geplante Übung war wegen der COVID-19-Pandemie verschoben worden, um die teilnehmenden Banken zu entlasten. Wie bei früheren LSI-Stresstests sollen die Ergebnisse zur Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittelempfehlung herangezogen werden. Parallel wird ein Stresstest bei allen deutschen Bausparkassen durchgeführt, der das Geschäftsmodell dieser Spezialinstitute berücksichtigt.

Der LSI-Stresstest besteht aus zwei Bausteinen. Im Umfrageteil werden die Plan- und Prognosedaten der Kreditinstitute sowie die Auswirkungen von fünf durch die Aufsicht vorgegebenen Zinsszenarien für den Zeitraum von 2022 bis 2026 abgefragt. Im zweiten Teil, dem eigentlichen Stresstest, simulieren die Institute ihre Ertragslage und Widerstandsfähigkeit für die Jahre 2022 bis 2024, jeweils in einem Basis- und einem Stressszenario. Letzteres sieht eine massive Wirtschaftseintrübung und eine entsprechend herausfordernde Marktentwicklung vor. Im Stresstest erfolgt eine Modellierung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Zinsergebnis-, Adressrisiko- und Marktrisikokomponenten der Banken. Der Verzehr an harter Kernkapitalquote wird als Differenz von Ausgangskapitalquote und der niedrigsten Kapitalquote im dreijährigen Stresshorizont bestimmt.

Der LSI-Stresstest 2022 ist grundsätzlich analog zum LSI-Stresstest 2019 konzipiert. Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings die weitreichendere Berücksichtigung von Proportionalität: Sofern Institute in einzelnen Risikokategorien aufsichtlich festgelegte Schwellenwerte nicht überschreiten, müssen sie den Erhebungsbogen nicht vollständig ausfüllen. Dies wird insbesondere solche Institute entlasten, die als kleine und nicht komplexe Institute („Small and Non-Complex-Institution“) klassifiziert sind.

Die Banken müssen der Aufsicht die im Stresstest erhobenen Daten bis Ende Mai 2022 übermitteln. Im Anschluss unterziehen Bundesbank und BaFin die Ergebnisse einer sorgfältigen Qualitätssicherung und werden diese voraussichtlich Ende September 2022 veröffentlichen. ■

Geschäftsleiter

BaFin spricht Verwarnungen aus

Die BaFin hat am 14. Februar 2022 zwei Geschäftsleiter eines ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituts wegen Verstößen gegen § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verwarnt. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. Die Bescheide sind seit dem 25. März 2022 bestandskräftig.

Bankenabgabe

BaFin versendet Bescheide erstmals in elektronischer Form

Die BaFin will bereits ab April 2022 die jährlichen Beitragsbescheide zur Bankenabgabe an die beitragspflichtigen Institute erstmals elektronisch bekannt geben. Die umfangreichen Bescheide müssen dann nicht mehr, wie in der Vergangenheit, in Papierform versendet werden. Möglich wird dies durch das Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2022, zur elektronischen Erhebung der Bankenabgabe und zur Änderung der Strafprozessordnung, das am 1. April im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Das Kürzel ERP steht für European Recovery Program.

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2022 ändert auch das Restrukturierungsfondsgesetz, in das Vorschriften zur rechtssicheren elektronischen Erhebung der Bankenabgabe aufgenommen werden. Institute, die zur Zahlung der Bankenabgabe verpflichtet sind, übermitteln die zur Erhebung der Beiträge zur Bankenabgabe erforderlichen Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen der BaFin künftig elektronisch. Auch die BaFin wird nun für die Zustellung der Bankenabgabebescheide die elektronische Form wählen. „Ich begrüße die Gesetzesänderung, denn sie erleichtert sowohl den beitragspflichtigen Banken als auch uns als Aufsichtsbehörde die Arbeit“, erläutert die für Abwicklung zuständige BaFin-Exekutivdirektorin Birgit Rodolphe. „Der Gesetzgeber eröffnet uns damit einen weiteren Schritt in die digitale Zukunft“, kommentiert Rodolphe.

Die BaFin hat unter anderem darauf reagiert, dass die Beitragsbescheide zur Bankenabgabe immer umfangreicher geworden sind. Durch die Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes wird eine ökologisch nachhaltige, digitale und wirtschaftliche Organisation des Erhebungsprozesses der Bankenabgabe ermöglicht. Um bereits kurz nach der Gesetzesänderung und schon im laufenden Jahr auf eine Übermittlung der Bescheide in Papier zu verzichten, hat die BaFin parallel zum Gesetzgebungsprozess die notwendige technische Lösung erarbeitet und deren Implementierung vorangetrieben. Die bestehenden IT-Strukturen wurden entsprechend erweitert und eine Grundlage für die technische Umsetzung geschaffen. ■

Policy Research Workshop

EBA ruft zur Einreichung von Beiträgen auf

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat einen Aufruf zur Einreichung von Forschungspapieren für ihren 11. Policy Research Workshop veröffentlicht. Der Workshop zum Thema „Technologische Innovation, Klimafinanzierung und Bankenregulierung“ findet am 26. und 27. Oktober 2022 in Paris statt. Die Frist für die Einreichung von Beiträgen endet am 24. Juni 2022.

Ziel des Workshops ist es, Ökonominnen und Ökonomen sowie Forscherinnen und Forscher aus Aufsichtsbehörden und Zentralbanken sowie führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenzubringen, um über die Herausforderungen, Risiken und Chancen technologischer Innovationen im Banken- und Finanzsektor sowie den Übergang der Banken zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu diskutieren. Zur Vorbereitung des Workshops bittet die EBA darum, Forschungsarbeiten einzureichen.

Dr. Anke Waclawik, Leiterin der Organisationseinheit für Strategie, Risiko und Innovation bei der BaFin, lädt Interessierte herzlich dazu ein, sich mit einem Beitrag an dem Workshop zu beteiligen. „Als deutsche Aufsichtsbehörde profitieren wir ebenfalls von den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung. Wir streben daher eine engere Vernetzung mit diesen Bereichen an, um voneinander zu profitieren. Denn wir wollen nicht nur in unserer operativen Arbeit überzeugend und konsequent handeln, sondern uns kontinuierlich weiterentwickeln.“

Die Beiträge in englischer Sprache müssen sich mit folgenden Themen auseinandersetzen:

- Entwicklungen bei der technologischen Innovation
- Innovationen bei Finanzprodukten und Zahlungssystemen
- Finanzierung und Absicherung des Klimawandels
- Nutzung des aufsichtsrechtlichen und prudenziellen Rahmens bei der Klimafinanzierung
- Kohärenz der Regulierungslandschaft im Kontext technologischer Innovationen

Interessierte – insbesondere Forscherinnen und Forscher aus Aufsichtsbehörden und Zentralbanken – können den detaillierten Aufruf zur Einreichung von Beiträgen online auf den Seiten der EBA herunterladen. Dort finden sie zusätzliche Informationen, beispielsweise zu vorgeschlagenen Beitragsthemen und der Zusammensetzung des Programmausschusses, sowie die Kontaktdaten. ■

Private Altersvorsorge

PEPP europaweit am 22. März 2022 gestartet

Am 22. März 2022 ist die Verordnung zu den Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten (PEPP) in Kraft getreten. Unternehmen dürfen damit nun PEPP-Produkte anbieten, die der privaten Altersvorsorge dienen und jedem Europäer unabhängig von Alter und Beruf offenstehen sollen.

Die Zulassung und Registrierung der PEPP-Produkte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (die BaFin in Deutschland). So müssen PEPP-Produkte zum Beispiel in ein von der EIOPA geführtes Zentralregister eingetragen sein. Über die Weiterleitung an EIOPA entscheiden nach Prüfung die nationalen Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus überwacht die EU-Behörde, dass unter dem Namen PEPP nur registrierte Finanzprodukte vertrieben werden. Die BaFin prüft bei jedem PEPP-Produkt, das ein deutscher Anbieter in Europa auf den Markt bringt, ob es mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Künftig wird die BaFin auf ihrer Internetseite über aktuelle Entwicklungen zu PEPP-Produkten informieren. ■

IT-Aufsicht

Erste BaFin-Informationsveranstaltung für Versicherungen und Pensionsfonds

Die BaFin richtet erstmalig eine IT-Informationsveranstaltung für den Versicherungssektor aus. Die digital durchgeführte Konferenz findet am 21. Juni 2022 statt. Inhaltliche Schwerpunkte werden aktuelle Themen aus den Bereichen IT-Aufsicht und Cybersicherheit sein.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Versicherungen, Pensionsfonds, den entsprechenden Verbänden, IT-Dienstleistungsunternehmen und Prüfungsgesellschaften.

Die Teilnahme ist kostenlos. Obwohl es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Nähere Informationen zum Programm, zu den Teilnahmemöglichkeiten sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich ab Mitte April auf ihrer Internetseite unter „Veranstaltungen“. ■

Blindpools bei Vermögensanlagen

BaFin reagiert mit überarbeitetem Merkblatt auf offene Konstellationen und Umgehungsversuche

Die BaFin hat am 31. März eine erweiterte Fassung ihres Merkblatts zum Verbot von Blindpools im Segment der Vermögensanlagen zur Konsultation gestellt. Blindpools sind seit dem Anlegerschutzstärkungsgesetz verboten. Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts oder der Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIBs) in den Fällen des § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) nicht konkret bestimmt ist, dürfen demnach nicht öffentlich angeboten werden.

Die Neufassung berücksichtigt die Erfahrungen, die die BaFin seit Inkrafttreten des Verbots gemacht hat. Das überarbeitete Merkblatt enthält daher unter anderem neue Kategorien von Anlageobjekten, die sich aus der Prüfungspraxis ergeben und die eine einheitliche Anwendung erforderlich machen. Beispiele sind die Einführung einer Kategorie für Mobilien, wie etwa Packstationen oder Onlinehandel für Kleinwaren, aber auch die zunehmend differenzierte Vorgehensweise von Emittenten bei Erneuerbaren Energien. Bei bestehenden Anlageobjekten wurden zudem einzelne Kriterien angepasst, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Mit der Überarbeitung des Merkblatts reagiert die BaFin aber auch darauf, dass Anbieter teilweise versuchen, das Blindpoolverbot zu umgehen.

Zielgruppe und Hintergrund

Das Merkblatt richtet sich vor allem an Anbieter und Emittenten, die mit Emissionen von Vermögensanlagen befasst sind, sowie Wirtschafts- und Verbraucherverbände. Anhand bestimmter Kriterien legt das Merkblatt fest, welche Gestaltungen vom Blindpoolverbot erfasst sind bzw. welche Angaben die BaFin in Prospekten und VIBs erwartet, damit eine Angabe als „konkret“ im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG in Verbindung mit der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung bzw. § 13 VermAnlG (für VIBs) gilt.

Stellungnahmen zur Konsultation hat die BaFin bis zum 14. April 2022 entgegengenommen. ■

Telefonische Geschäftsabschlüsse

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Zuwendungen vorab offenlegen

Die BaFin hat eine neue FAQ zu den MiFID II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63ff. Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. Darin stellt sie klar, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Kundinnen und Kunden auch dann immer vor dem Geschäftsabschluss über Zuwendungen informieren müssen, wenn Fernkommunikationsmittel genutzt werden. Eine nachträgliche Offenlegung – wie sie unter bestimmten Voraussetzungen für die mit dem Geschäftsabschluss verbundenen Kosten möglich ist – ist nicht zulässig. ■

Hochrisikostaaten

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat am 24. März 2022 das Rundschreiben 04/2022 (GW) veröffentlicht. Darin informiert die Aufsicht über Hochrisikostaaten, also Staaten, die in ihren Systemen strategische Mängel zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Diese Mängel stellen wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem dar. ■

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter Maßnahmen. Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den Ad-hoc-Newsletter der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Internationales

EU-Offenlegungsverordnung

Aktualisierte Aufsichtserklärung nach Verschiebung des Technischen Regulierungsstandards

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) haben ihre gemeinsame Aufsichtserklärung vom 25. Februar 2021 zur Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen aktualisiert. Dies ist eine Reaktion auf die erneute Verschiebung des Inkrafttretens des Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standard – RTS) zur Offenlegungsverordnung. Die Aufsichtserklärung soll im Übergangszeitraum bis zur verpflichtenden Erstanwendung des RTS sicherstellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Offenlegungsverordnung einheitlich überwachen und dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Vorschriften einheitlich anwenden. Die EU-Kommission hatte mit Schreiben vom 25. November 2021 angekündigt, die Erstanwendung des RTS auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Damit wurde der ursprünglich geplante Übergangszeitraum ohne konkretisierenden RTS um ein Jahr verlängert.

Die ESAs halten ihre Empfehlung an die zuständigen nationalen Behörden aufrecht. Danach sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater angehalten, sich im Übergangszeitraum an den Anforderungen des RTS-Entwurfs zu orientieren und das Zeitfenster weiterhin effektiv zur Vorbereitung zu nutzen. Die BaFin hatte diese Empfehlung ausdrücklich übernommen (BaFinJournal März 2021). In dem verlängerten Übergangszeitraum müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Vorschriften der Offenlegungsverordnung weiterhin nur auf Basis der prinzipienbasierten Verordnungsvorgaben einhalten.

Die BaFin rechnet derzeit mit einer Veröffentlichung des Entwurfs des RTS im Frühjahr 2022. Daran schließt sich eine Vetophase des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats an. Eine Veröffentlichung des RTS im EU-Amtsblatt erwartet die BaFin im Sommer 2022.

Neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen, vor allem infolge der verschobenen Erstanwendung des künftigen RTS, beinhaltet die Aufsichtserklärung folgende Erwartungshaltungen, die die Rechtssicherheit im Umgang mit Artikel 5 EU-Taxonomieverordnung erhöhen:

- Die Verzögerung der Anwendung des RTS hat keine Auswirkung auf die durch die Taxonomieverordnung erweiterten Offenlegungspflichten, die seit dem 1. Januar 2022 in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ anzuwenden sind.
- Es muss ausdrücklich quantifiziert werden, in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind (sogenanntes Taxonomie-Alignment). Sind Informationen aus öffentlichen Angaben des Unternehmens, in das das Finanzprodukt investiert ist, nicht ohne Weiteres verfügbar, darf nicht auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Zur Beurteilung des Taxonomie-Alignments können sich Finanzmarktteilnehmer aber auf gleichwertige Informationen stützen, die sie direkt von diesen Unternehmen oder von Drittanbietern erhalten.
- Bis zur Anwendung des RTS ist es erlaubt, die quantitativen Angaben zum Taxonomie-Alignment um qualitative Klarstellungen zu ergänzen, beispielsweise durch Angabe der Informationsquellen für die Bestimmung. Hierdurch dürfen aber keine Unklarheiten entstehen. Daher sollen nicht mehr Informationen offengelegt werden als verlangt. Sofern die Investition nicht die Anforderungen für ein Taxonomie-Alignment erfüllt, dürfen keine Angaben zur „Taxonomie-Eignung“ ergänzt werden.

Der Erwartungshaltung der ESAs schließt sich die BaFin an.

Im Zuge dieser Meldung hat die BaFin ihre Übersicht mit den Erstanwendungsfristen von ihrer Homepage genommen und verweist Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf die Anlage der gemeinsamen Erklärung der ESAs mit einer aktualisierten Übersicht. Sie nimmt jedoch weiterhin an, dass Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c) und d) Offenlegungsverordnung bezüglich der Umweltziele des Artikels 9 Buchstaben c) bis f) Taxonomieverordnung erst ab dem 1. Januar 2023 gilt. Andernfalls würde dies dem späteren Anwendungsbeginn der entsprechenden vorvertraglichen Taxonomie-bezogenen Informationspflichten widersprechen. ■

Solvency-II-Berichtswesen überarbeitet

EIOPA will Berichterstattung für Unternehmen erleichtern und Datenqualität verbessern

Die BaFin unterstützt den finalen Entwurf der Technischen Standards zu den Berichts- und Offenlegungspflichten der Versicherungsunternehmen und -gruppen unter Solvency II der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Diesen hatte EIOPA am 31. März 2022 an die Europäische Kommission übermittelt.

Mit dem Entwurf verfolgt EIOPA das Ziel, die Berichterstattung für die Unternehmen zu erleichtern und zugleich den Aufsichtsbehörden stärker risikoorientierte Daten zur Verfügung zu stellen. Um den Versicherern mehr Zeit für die Umstellung zu geben, schlägt EIOPA vor, die neuen Berichtspflichten erstmals zum vierten Quartal 2023 anzuwenden. Die BaFin begrüßt, dass damit der ursprünglich vorgesehene Erstanwendungstermin um ein Jahr verschoben wird.

Der Vorschlag von EIOPA soll auch Lücken im Berichtswesen schließen. Dies betrifft insbesondere die Themen Cyberrisiken und Nachhaltigkeit. Die BaFin unterstützt die Einführung neuer Meldebögen zu den beiden Themen, die es der Aufsicht ermöglichen werden, aktuelle Risiken und Entwicklungen besser zu erfassen. ■

EIOPA-Stresstest für EbAVs

Szenario simuliert Klima-Stress

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 4. April 2022 die Spezifikationen für den Stresstest von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) veröffentlicht. Damit ist der Startschuss für den vierten EbAV-Stresstest gefallen, über dessen Ergebnisse EIOPA im Dezember 2022 berichten wird.

Im aktuellen Stresstest wird ein „Klima-Stress“ simuliert. Dabei wird geprüft, wie sich ein ungeordneter Übergang auf eine Wirtschaft mit geringerem CO₂-Ausstoß für die teilnehmenden EbAVs auswirken würde. Die Höhe der dabei anzusetzenden Schocks hängt davon ab, wie stark die Branchen, in die investiert wird, von einem solchen ungeordneten Übergang betroffen wären.

Zudem befasst sich der Stresstest mit den Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraft der von den EbAVs erbrachten Renten. Insbesondere geht es dabei um die Frage, welche Mechanismen bestehen, um mögliche Kaufkraftverluste zu mindern.

Der Stresstest wird auf Grundlage einer von EIOPA entwickelten europaweit einheitlichen, markt-konsistenten Bewertungsmethodik sowie nach nationalen Bewertungsregeln durchgeführt. In Deutschland sind dies die EbAV-Bilanzen nach Handelsgesetzbuch. Aus Deutschland nehmen von der BaFin ausgewählte Pensionskassen und Pensionsfonds am Stresstest teil. ■

Verbraucher

Krieg in der Ukraine und weltweite Finanzsanktionen

BaFin veröffentlicht Informationen für Geflüchtete, Verbraucherinnen und Verbraucher

Eine Bank kann die Eröffnung eines Basiskontos nicht mit der Begründung verweigern, dass die Antragsteller nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Das geht aus einer der [FAQs](#) (Frequently Asked Questions) hervor, welche die BaFin Ende März zum Ukraine-Krieg und den weltweiten Finanzsanktionen auf ihrer Website veröffentlicht hat.

Das Recht auf ein Basiskonto habe jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, macht die BaFin deutlich. Das gilt auch für Menschen, die wegen des Kriegs in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind.

In den FAQs geht die BaFin auch auf Fragen ein, mit denen sich derzeit zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher an die Aufsicht wenden, die die Auswirkungen des Kriegs und der Finanzsanktionen mittelbar zu spüren bekommen.

So greift die BaFin beispielsweise Fragen zur Einlagensicherung, zum Zahlungsverkehr und zu Geldanlagen auf, unter anderem im Zusammenhang mit der Sberbank

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektpflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Europe AG, Sberbank Direct und der VTB Bank (Europe) SE. Die FAQs wird die Aufsicht bei Bedarf aktualisieren.

Verbraucher können sich mit ihren Fragen an das Verbrauchertelefon der BaFin wenden. Die kostenfreie Rufnummer: 0800 2 100 500. Aus dem Ausland ist das Verbrauchertelefon unter der Rufnummer +49 228 299 70 29 zu erreichen. ■

Ukraine-Krieg

BaFin erleichtert Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Auf Basis der [Aufsichtsmittteilung](#) der BaFin vom 7. April 2022 können Banken auch für die Flüchtlinge aus dem ukrainischen Kriegsgebiet ein Basiskonto eröffnen, die weder einen ukrainischen Reisepass noch eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card besitzen und auch (noch) nicht über ein Ausweisersatzpapier verfügen, wie beispielsweise einen Ankunftsnachweis.

Voraussetzung ist, dass der Bank bei Kontoeröffnung neben einem ukrainischen Ausweisdokument zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (insbesondere Anlauf-, Fiktions- oder Meldebescheinigung) vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die zu identifizierende Person unter dem im Ausweisdokument genannten Namen geführt wird.

Bis zur Vorlage eines den Identifizierungsanforderungen des Geldwäschegesetzes entsprechenden Dokuments unterliegt das so eröffnete Basiskonto einem verstärkten Monitoring durch die Bank.

Die Aufsichtsmittteilung der BaFin vom 7. April 2022 ersetzt die [Aufsichtsmittteilung](#) zur Identifikation von Flüchtlingen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet vom 11. März 2022.

Die BaFin hat im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine eine Reihe von [FAQs](#) für Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihrer Website veröffentlicht. ■

Depotüberträge

BaFin gibt Instituten Höchstdauer für Bearbeitung vor

Die BaFin macht Instituten zeitliche Vorgaben für die Bearbeitung von Depotüberträgen. Das geht aus einer [FAQ](#) hervor, die die BaFin am 21. März 2022 auf ihrer Website

veröffentlicht hat. Ein Depotübertrag soll grundsätzlich nicht länger als drei Wochen dauern.

Hintergrund der Regelung sind zahlreiche Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern über verzögerte Depotüberträge. Vor allem 2020 und 2021, aber auch in diesem Jahr haben sich viele Anleger bei der BaFin darüber beschwert, dass die Bearbeitung von Depotüberträgen bei Banken und Brokern sehr lange dauerte.

Kommt es bei Depotüberträgen zu Verzögerungen, ist dies für Anleger, insbesondere bei stärkeren Marktbewegungen, sehr unerfreulich. Während der Bearbeitung des Depotübertrags können sie die Wertpapiere nicht oder nur sehr eingeschränkt handeln. Um die Kundinnen und Kunden besser zu schützen, sei es unerlässlich, den Instituten zeitliche Vorgaben zu machen, erklärte Dr. Thorsten Pötzsch, der bei der BaFin den Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management leitet. „Wenn Institute aus selbstverschuldeten organisatorischen Gründen nicht in der Lage sind, Kundenwertpapiere zügig zu übertragen, dann ist dieser Umstand inakzeptabel“, ergänzte der Exekutivdirektor.

Mit ihrer FAQ legt die BaFin fest, dass ein Depotübertrag grundsätzlich höchstens drei Wochen dauern soll. Kommt es dennoch zu Verzögerungen, etwa weil Wertpapiere im Ausland verwahrt werden, muss das beauftragte Institut den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der drei Wochen eine Zwischennachricht erhalten. Darin muss auch der Grund für die Verzögerung genannt werden.

Die BaFin prüft eingehend, ob die Anforderungen an die Bearbeitung von Depotüberträgen eingehalten werden. Insbesondere kontrolliert die Aufsicht, ob die Institute geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Rückstau bei der Bearbeitung von Depotüberträgen zu verhindern. Ist ein Institut nicht in der Lage, Depotüberträge in angemessener Zeit zu bearbeiten, prüft die BaFin, ob dies auf organisatorische Gründe, etwa auf fehlende Ressourcen, zurückzuführen ist. ■

Identitätsmissbrauch

[munich-inv.com](https://www.bafin.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/20220401_munich_inv_com.html)

Die BaFin weist darauf hin, dass die Aktivitäten auf den Websites [munich-inv.com](https://www.munich-inv.com)/[Log-munich-inv.com](https://www.log-munich-inv.com) nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Wertpapierinstitut Munich Re Investment Partners GmbH, Königinstraße 107, 80802 München, zuzurechnen sind. Die Munich Re Investment Partners GmbH ist ein Unternehmen der Münchner Rückversicherung-Gesellschaft AG in München. Die be-

schriebenen Internetseiten dagegen werden durch unbekannte Personen mit angeblichem Sitz in München betrieben.

Es handelt sich bei der Website [munich-inv.com](https://www.munich-inv.com) um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter. Diese versuchen in betrügerischer Absicht, Verbraucherinnen und Verbraucher zur Einzahlung von Geldern auf Sparbücher mit einer irrationellen Verzinsung von 3,99 bis 30 Prozent pro Woche zu animieren. Für ihr betrügerisches Angebot mit dem Werbetitel „Operation-Flash“ nutzen die Täter widerrechtlich Namen, Adresse und Firmenlogo der Münchner Rückversicherung-Gesellschaft AG in München.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie den Betreibern der Websites [munich-inv.com](https://www.munich-inv.com) bzw. [Log-munich-inv.com](https://www.log-munich-inv.com) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Einlagengeschäft oder Erbringen von Wertpapierdienstleistungen nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) erteilt hat. Nach dem Kenntnisstand der BaFin erfolgt die betrügerische Kontaktaufnahme in Französisch über eine französische Telefonnummer und richtete sich bislang an Privatkunden in Frankreich. ■

Greenrock Financial

Unrechtmäßiges Angebot vorbörslicher Aktien der thyssenkrupp nucera

Die Greenrock Financial, angeblicher Sitz Theodor-Heuss-Ring 23, 50668 Köln, nimmt unaufgefordert telefonischen Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um ihnen angebliche vorbörsliche Aktien der thyssenkrupp nucera anzubieten. Um die Angerufenen von der Seriosität des Angebots zu überzeugen, übermitteln die Anrufer einen Link zu der Internetseite [thykrupp-nucera.com](https://www.thykrupp-nucera.com). Die korrekte Internetadresse lautet jedoch [thyssenkrupp-nucera.com](https://www.thyssenkrupp-nucera.com). Sowohl die [thyssenkrupp AG](https://www.thyssenkrupp-nucera.com) als auch die [BaFin](https://www.bafin.de) weisen darauf hin, dass vorbörsliche Kaufangebote für diese Aktien unrechtmäßig sind und weder von der thyssenkrupp AG noch von thyssenkrupp-Tochtergesellschaften stammen. Entgegen eigener Angaben auf seiner Internetseite [greenrock-financial.com](https://www.greenrock-financial.com) wird das Unternehmen nicht von der BaFin beaufsichtigt.

In jüngster Zeit häufen sich die Meldungen von Betrugsversuchen, bei denen Aktien bekannter Gesellschaften zur Zeichnung angeboten werden. Diese Aktien werden jedoch nach Zahlung durch die Käufer nicht geliefert und die Anbieter sind nicht mehr erreichbar.

Unternehmen, die Verbrauchern Aktien anderer Unternehmen zum Kauf anbieten, benötigen hierfür eine Erlaubnis der BaFin. Dies gilt auch für vorbörsliche Ak-

tien. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen über eine solche Erlaubnis verfügt, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Greenrock Financial entgegen eigener Darstellung keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt.

Auch liegt der für ein öffentliches Angebot erforderliche Wertpapierprospekt für die genannte Aktie nicht vor. Ob für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren ein gebilligter Prospekt bei der BaFin hinterlegt ist, können Sie in der Datenbank [Hinterlegte Prospekte](#) überprüfen. ■

Gefälschte Zahlungsaufforderungen

BaFin fordert Verbraucher nicht zu Überweisungen auf

Aktuell haben Bürgerinnen und Bürger per E-Mail vermeintliche Zahlungsaufforderungen im Namen der BaFin erhalten. Darin werden sie zu Überweisungen aufgefordert, um Geld zurückzuerhalten, das in nicht-lizenzierte Online-Handelsplattformen investiert sei. Zudem wird ein angeblicher Sicherheitsvertrag der BaFin mitgeschickt, bei dem es sich um eine Fälschung handelt.

Zur Kontaktaufnahme verwenden die unbekanntenen Personen die E-Mail-Signatur „BAFIN Team“ und geben zur weiteren Korrespondenz den Namen des vermeintlichen Mitarbeiters Dr. Gottlob Berger an. Bei der BaFin ist keine Person mit dem genannten Namen beschäftigt.

Die Aufsicht empfiehlt allen Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ein derartiges Hilfsangebot erhalten, sich keinesfalls darauf einzulassen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin wendet sich nicht von sich aus an einzelne Personen. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

E-Mail-Spoofing

BaFin warnt vor gefälschten E-Mails mit Absenderadresse der BaFin

Der BaFin sind aktuell mehrere Fälle bekannt geworden, in denen unbekanntere Personen vermeintliche E-Mails im Namen der Aufsicht verschickt und dabei den E-Mail-Header der BaFin verwendet haben.

Im E-Mail-Header, der Kopfzeile einer Mail, muss unter anderem die Information zum Absender der Nachricht aufgeführt sein. In manchen der beschriebenen Fälle wurde der E-Mail-Header `poststelle-ffm@bafin.de` genutzt. Hierbei handelt es sich um den korrekten E-Mail-Header der BaFin – die E-Mail wurde aber nicht von der BaFin verschickt.

Bei dem aufgeführten Betrugsphänomen handelt es sich um E-Mail-Spoofing. Dabei erstellen Kriminelle einen gefälschten E-Mail-Header, um dem Empfänger glaubhaft zu machen, dass die Mail von einer anderen Quelle stammt. Sie bezwecken, dass der Adressat der Quelle vertraut und möglichst der in der E-Mail stehenden Aufforderung nachkommt. Häufig wollen Betrüger dadurch unerlaubt an persönliche Daten des Empfängers gelangen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten äußerst wachsam sein, wenn zum Beispiel im E-Mail-Text eine andere E-Mail-Adresse angegeben ist, auf die sie antworten sollen, oder es die Aufforderung gibt, auf einen Link zu klicken.

Die Aufsicht empfiehlt allen Verbrauchern auf derartige E-Mail keinesfalls zu reagieren und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin wendet sich nicht von sich aus an einzelne Personen. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Angebliche Aufsichtsbehörde

Warnung vor Kontaktaufnahme durch vermeintliche Börsenaufsicht

Der BaFin sind Fälle bekannt geworden, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher von einer angeblichen Börsenaufsichtsbehörde kontaktiert werden.

Bei der Ansprache wird wahrheitswidrig behauptet, die kontaktierten Personen seien Opfer eines Betrugs geworden und dass die dazugehörigen Daten von der vermeintlichen Bundesanwaltschaft Karlsruhe an die Börsenaufsicht weitergeleitet worden seien. Die kontaktierten Personen werden dazu aufgefordert, ein Online-Formular auszufüllen.

Es handelt sich hierbei um einen Betrugsversuch. Die BaFin empfiehlt, sich keinesfalls auf diese Kontaktaufnahme einzulassen und keine Login-Daten, Passwörter, Kreditkartennummern, Kontoverbindungen oder ähnliche Daten herauszugeben.

Die angebliche Börsenaufsichtsbehörde verwendet die E-Mail-Adresse kontakt@boersenaufsicht.eu und gibt folgende Anschrift an: Börsenaufsichtsbehörde, Friedrichstraße 60, 10117 Berlin.

Die Aufsicht bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen. ■

Gefälschte Website

BaFin warnt vor der Internetseite boersenaufsicht.net

Die BaFin warnt Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Website boersenaufsicht.net. Auf dieser wird ihnen angeboten, sie dabei zu unterstützen, ihr Geld zurückzuerlangen, wenn sie Opfer eines Betrugs geworden sind. Dazu sollen Verbraucher ihre persönlichen Daten hinterlassen.

Es handelt sich hierbei um einen Betrugsversuch. Die BaFin empfiehlt, sich keinesfalls auf dieses Hilfsangebot einzulassen und keine Login-Daten, Passwörter, Kreditkartennummern, Kontoverbindungen oder ähnliche Daten herauszugeben.

Die betrügerische Internetseite boersenaufsicht.net ist nicht zu verwechseln mit der Internetseite der bundesdeutschen Börsenaufsichtsbehörde, die unter www.boersenaufsicht.de abrufbar ist.

Die Aufsicht bittet alle Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen. ■

A close-up, high-contrast photograph of an hourglass. The top bulb is mostly empty, while the bottom bulb is filled with dark sand. A stream of sand is captured in mid-fall, creating a vertical line of light particles. The background is black, making the glass and sand stand out.

Die Zeit läuft

Neuanzeige von
PSD2-Bereichsausnahmen
bis zum
1. September 2022
erforderlich

Unternehmen, die PSD2-Bereichsausnahmen für begrenzte Netze und sehr begrenzte Produktangebote im Zahlungsverkehr in Anspruch nehmen wollen, müssen bis zum 1. September 2022 eine Neuanzeige abgeben. Hintergrund sind neue EBA-Leitlinien.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Februar 2022 ihre endgültigen „Leitlinien über die Ausnahme für begrenzte Netze gemäß der PSD2“ veröffentlicht. Damit präzisiert sie die Anwendung von Artikel 3(k) der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2), die in Deutschland durch § 2 Absatz 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt ist.

Hintergrund ist der in der PSD2 geregelte Ausnahmekatalog, der jene Fälle aufzählt, in denen die Richtlinie nicht gelten soll. Die ab dem 1. Juni 2022 geltenden Leitlinien – die es auch in deutscher Fassung gibt – sind für die Anwendung der Bereichsausnahme eine europaweit einheitliche und verbindliche Richtschnur. Die BaFin wird ihre Verwaltungspraxis danach ausrichten. Doch insgesamt ändert sich in Deutschland relativ wenig. Denn die BaFin-Verwaltungspraxis bildet die neuen EBA-Leitlinien bereits jetzt weitestgehend ab. Dennoch bringen diese Änderungen mit sich, und einige Unternehmen sind damit aufgefordert, in den nächsten Monaten zu handeln.

Jetzt auch quantitative Angaben erforderlich

Neu ist insbesondere, dass die BaFin für die Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen die Netz- bzw. die Produktausnahme in Anspruch nehmen darf, nun neben qualitativen Informationen auch quantitative Angaben zum Geschäftsmodell verlangen muss.

Entsprechende Erlaubnisanfragen bearbeitet die BaFin in Zukunft nur noch, wenn die Unternehmen abschließende Angaben zu der geografischen Ausdehnung eines Netzes, der erwarteten Zahl der jährlichen Zahlungsvorgänge,

den erwarteten Zahlungsvolumina und den damit einhergehenden Risiken machen.

Mit sofortiger Wirkung greift die Bereichsausnahme auch bei reinen Onlineshops. Internetmarktplätze, die nicht selbst Waren oder Dienstleistungen vertreiben, sondern lediglich einen Treffpunkt für Verkäufer und Käufer bereitstellen, werden allerdings von der Ausnahme weiterhin nicht erfasst.

Ebenfalls neu ist, dass eine Kombination regulierter und unregulierter Zahlungsinstrumente auf einem einzigen Träger – die Leitlinien sprechen hier von Zahlungsmitteln wie etwa auf einer Karte oder in einer Wallet – nicht mehr möglich sein wird. Diese Zahlungsinstrumente müssen sich aus Transparenz- und Verbraucherschutzgründen nun auf unterschiedlichen Trägern befinden. Es bleibt aber weiter zulässig, mehrere von der Ausnahme erfasste Zahlungsinstrumente auf einem Träger zusammenzufassen.

Auch in Zukunft bleibt es unzulässig, in einem Zahlungsinstrument mehrere der möglichen Ausnahmevorschriften zu kombinieren – also die zu Limited Range, Limited Network oder zur Zweckkarte. Anders ausgedrückt: Jedes Zahlungsinstrument darf nur einen der drei Ausnahmetatbestände für sich beanspruchen.

Nach wie vor gilt: Zugelassene Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten dürfen auch künftig Zahlungsinstrumente herausgeben, die nicht in den Anwendungsbereich der PSD2 bzw. des ZAG fallen. Allerdings muss dann auf dem jeweiligen Träger deutlich erkennbar sein, dass es sich um ein unreguliertes Zahlungsinstrument

handelt. Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nicht zu der Annahme verleitet werden, das Zahlungsinstrument stehe unter dem besonderen Schutz der PSD2.

Des Weiteren stellen die Leitlinien klar, dass die Einschaltung eines Dritten bei der Befüllung von Zahlungsinstrumenten – gemeint sind insbesondere Prepaid-Angebote – zum Erbringen erlaubnispflichtiger Zahlungsdienste durch den Dritten führen kann. Der zwischengeschaltete Dritte kann sich nämlich in solchen Fällen regelmäßig nicht auf die Netz- bzw. Produktausnahme berufen, da die Befüllung nicht unmittelbar einem Waren- oder Dienstleistungserwerb dient. Die BaFin begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich; sie bestätigt ihre bisherige Auffassung.

Wichtig für Unternehmen: Frist 1. September 2022

Gerade für das Anzeigenwesen sind wichtige Neuerungen zu beachten: Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit eine Anzeige nach Artikel 37 Absatz 2 PSD2 (in Deutschland: § 2 Absatz 2 ZAG) über die Inanspruchnahme der Bereichsausnahme abgegeben haben, müssen aktiv werden. Denn die Leitlinien verpflichten alle betroffenen Unternehmen, bis zum 1. September 2022 eine erneute Anzeige einzureichen. Diese muss zu allen Vorgaben der Leitlinien entsprechende Angaben enthalten. Um den betroffenen Unternehmen die Arbeit zu erleichtern, stellt die BaFin ein elektronisches Formular zur Verfügung. Darin können alle Angaben eingetragen werden, die für eine aufsichtsrechtliche Prüfung erforderlich sind.

Die Unternehmen sollten genau prüfen, ob eine Anzeige für sie notwendig ist. Dabei müssen sie Folgendes beachten: Nur der Herausgeber (auch Emittent oder Issuer genannt) von Zahlungsinstrumenten ist zur Abgabe einer (Neu-)Anzeige verpflichtet. Wer ein solches Zahlungsinstrument nur abrechnet, ohne zugleich Herausgeber zu sein, ist nicht anzeigepflichtig und wird auch nicht in das BaFin- sowie das EBA-Register eingetragen.

Weiterführende Informationen zur Bereichsausnahme für begrenzte Netze und sehr begrenzte Waren- und

Dienstleistungsangebote finden die Marktteilnehmer im ZAG-Merkblatt der BaFin.

Frist nicht beachtet, Registereintrag wird gelöscht

Wichtig ist, dass alle betroffenen Unternehmen die Frist zum 1. September 2022 einhalten. Das bisherige Register wird es nach diesem Datum nicht mehr geben. Sofern eine Neuanzeige nicht oder verspätet eingereicht wird, muss die BaFin den bisherigen Registereintrag mit Ablauf der Frist löschen. Geht eine Neuanzeige bei der BaFin verspätet ein, wird diese als erstmalige Anzeige gewertet und entsprechend in den Prüfungsturnus eingereiht. Erst nach erfolgreich durchgeführter Prüfung durch die BaFin kann eine erneute Aufnahme in das Register erfolgen.

Unternehmen, die sich nicht sicher sind, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, sollten kundige Rechtsberatung einholen. Die BaFin ist weder befugt noch anderweitig berufen, einzelne Unternehmen in rechtlichen Fragen zu beraten. Die BaFin wird die Neuanzeigen zügig prüfen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl an Anzeigen wird die Prüfung einen erheblichen Zeitaufwand erfordern.

Einreichungen über Verbände nicht mehr möglich

Unternehmen, die eine Anzeige abgeben möchten, müssen bedenken, dass dies über die Verbände, die bisher bei der Erstabgabe der Anzeige mitgewirkt haben, nicht mehr möglich ist. Neuanzeigen sind vom Unternehmen direkt an die BaFin zu richten, und zwar vorzugsweise elektronisch an das Postfach ZAG-Neuanzeigen@bafin.de. Das Unternehmen sollte im Betreff genannt werden. Alternativ ist eine Zusendung über den Postweg möglich. In diesem Fall gilt für die Fristeinhaltung das Eingangsdatum des Schreibens bei der Poststelle der BaFin. ■

Verfasst von
Dr. Ulf Tiemann
Referat IF 1



BaFinTech 2022

In Kooperation mit der Deutschen Bundesbank

Finanzwelt ohne digitale Innovationen? Das ist heute kaum noch vorstellbar. BaFin und Deutsche Bundesbank ermöglichen einen Austausch über aktuelle technologische Trends im Finanzsektor und richten in diesem Jahr erstmals gemeinsam die BaFinTech aus, die am 18. und 19. Mai in Berlin stattfindet. Das BaFinJournal begleitet die Veranstaltung und veröffentlicht seit der März-Ausgabe einige Kurzkomentare zu ausgewählten Aspekten der Digitalisierung. In dieser Ausgabe kommen zu Wort: Prof. Dr. Joachim Wuermeling, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank, und Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin.



Maschinelles Lernen als Chance – die Versicherungsaufsichtsperspektive

Von Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, BaFin



Die Versicherungsbranche bringt die besten Voraussetzungen mit, um in der neuen digitalen (Daten-)Welt erfolgreich zu sein. Der Umgang mit Daten und Modellen gehört für Versicherer seit langem zum Kerngeschäft. Und auch die Potenziale moderner Methoden der künstlichen Intelligenz (artificial intelligence – AI) bzw. des maschinellen Lernens (ML) sind vielen Unternehmen bekannt. AI/ML hilft, Preise risikoadäquat zu kalkulieren und Risiken präziser einzuschätzen. Auch auf der Kosten- und Vertriebsseite gilt AI/ML als Erfolgsfaktor: Prozesse lassen sich damit optimieren (siehe automatisierte Schadenfallbearbeitung), und neue Cross- und Upselling-Möglichkeiten tun sich auf.

Kernaufgabe der Aufsicht unverändert

All diese Chancen, die Versicherer schon aus Eigeninteresse ergreifen (werden), ändern nichts an der Kernaufgabe der Aufsicht. Sie muss auch in der neuen digitalen (Daten-)Welt vor allem dafür sorgen, dass die Interessen der Versicherten und des Versicherungskollektivs gewahrt bleiben. Um dieses Ziel weiterhin zu erreichen, verfolgt die BaFin ihren bewährten risikosensitiven Aufsichtsansatz: Auch AI/ML-Methoden sollten technologieneutral und risikoadäquat beaufsichtigt werden.

Zusätzliche Anforderungen nur bei zusätzlichen Risiken

Nicht zielführend ist es dagegen, pauschal und anhand unpräziser Definitionen von AI/ML die vermeintliche Notwendigkeit zu konstruieren, den Einsatz dieser Methoden besonders intensiv zu beaufsichtigen. Zusätzliche Anforderungen sind nur bei zusätzlichen Risiken sinnvoll. Deshalb sind allgemeine regulatorische Ansätze, die AI/ML mit Hilfe einer abschließenden und zugleich relativ unbestimmten Liste von Algorithmen von klassischen Verfahren abgrenzen wollen, für den Versicherungssektor weder angemessen noch praktikabel. Sie brächten zudem erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich, was den Einsatz innovativer Technologien im Versicherungssektor sogar hemmen könnte.

Stattdessen ist es sinnvoll, das bestehende regulatorische Instrumentarium auch auf AI/ML anzuwenden – und zwar, wie beschrieben, risikoadäquat. Schon jetzt hat das geltende Regelwerk die notwendige Flexibilität, Finanzinnovationen auf Basis ihrer Eigenschaften risikoadäquat – und damit verhältnismäßig – zu erfassen. Natürlich ergeben sich neue Herausforderungen, etwa die hohe Flexibilität und teils hochfrequente Anpassungsfähigkeit von AI/ML-Methoden. Auch rücken Fragen der Datenqualität und Datengovernance noch stärker in den Fokus. Diese Fragen sollten vor allem mit Blick auf das konkrete Einsatzgebiet beantwortet werden.

Gut gerüstet für die Zukunft

Schon jetzt bewältigt die BaFin mit ihrem technologieneutralen und risikobasierten Ansatz die Aufsicht über die komplexen mathematischen Verfahren der Versicherer. Das macht uns zuversichtlich, auch für neue Entwicklungen gerüstet zu sein.



Charakteristika entscheiden: Maschinelles Lernen in Risikomodellen – die Bankenaufsichtsperspektive

Von Prof. Dr. Joachim Wuermeling, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank

Die Analysequalität verbessern, Fehler automatisch erkennen und vermeiden und die operative Qualität von Prozessen verbessern? Vor diesen Herausforderungen stehen viele Banken – und maschinelles Lernen (ML) bietet hier aussichtsreiche Chancen. Auch wir als Aufsicht können profitieren, wenn Banken die Möglichkeiten von ML nutzen. Denn effiziente Banken sind langfristig stabile Banken. Doch wie können Banken die Chancen von ML nutzen, ohne dass die Risiken sich verselbstständigen? Und wie kann die Bankenaufsicht diese Risiken eindämmen, ohne Innovationen zu behindern?

Charakteristika statt Definition

Zuallererst geht es darum, ML überhaupt zu erkennen und die Unterschiede zu den Modellen und Prozessen herauszustellen, die wir seit Jahrzehnten beaufsichtigen. Diese Unterschiede zeigen uns, an welchen Stellen unsere Aufsichtspraxis eventuell angepasst werden muss. Dafür brauchen wir nicht unbedingt eine allgemeingültige Definition von ML. Vielmehr richten wir unsere Aufsichtspraxis, Prüfungstechnik und -intensität darauf aus, ob und welche ML-Charakteristika bei einer Methodik vorliegen und wie stark diese ausgeprägt sind. Dieser Ansatz hilft uns, ML-Innovationen und ihre Risiken zu erkennen, angemessen zu behandeln, und neue Anwendungen bei Banken nicht über einen Kamm zu scheren.

Wenn Banken zum Beispiel eine Vielzahl neuer Daten verknüpfen und mittels neuronaler Netze Kreditentscheidungen treffen, sind viele Charakteristika von ML erfüllt. Daraus ergeben sich Risiken im Vergleich zu bisherigen Modellen, insbesondere bei der Erklärbarkeit. Wenn jedoch nur zusätzliche Datenquellen wie Zeitungsberichte in der Kreditvergabe oder



© Bert Bostelmann/Deutsche Bundesbank

Risikofrüherkennung neben klassischen Kennzahlen mittels ML angeliefert werden, zeigt das Gesamtmodell weniger Charakteristika von ML. Entsprechend wären die aufsichtlichen Anforderungen dann auch geringer.

ML-Methoden müssen (nicht) erklärbar sein!

ML wird gerne als „Black Box“ bezeichnet, in die man nicht hineinschauen kann. Wir verstehen oft nicht auf Anhieb, welche Zusammenhänge solche Methoden als Entscheidungsgrundlage nutzen. Es gilt jedoch auch hier, den Einzelfall abzuwägen. Häufig wird es der goldene Mittelweg der „Grey Box“ sein, zwischen Erklärungsbedürftigkeit einerseits und Modellfreiheit andererseits. Es geht darum, die jeweilige Methodik nachzuvollziehen und kritisch zu hinterfragen und nicht darum, dass jeder Einzelvorgang vom Menschen freigezeichnet werden muss.

Die Charakteristika von ML sind der Kompass für Banken und Aufsicht. Und hier schauen wir genau hin – mit einem Blick für Risiken und Chancen gleichermaßen. ■

Vorsicht, Betrug!

Hohe Rendite, schnelles Geld, vermeintlich harmlose Mails und Jobangebote von der BaFin: Betrüger versuchen alles Mögliche, um Geld oder Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern abzugreifen. Wie Sie sich schützen können.



© Minerva Studio/stock.adobe.com

Betrug am Finanzmarkt hat viele Gesichter und fängt oft harmlos an:

- Die Rentnerin Ilse Meier erhält ungewollt einen Anruf eines Finanzberaters, der ihr die einmalige Chance bietet, aus einer sofortigen Investition von ein paar hundert Euro ganz einfach und ohne Risiko mehrere tausend Euro zu machen.
- Die Studentin Luisa Schneider wird per E-Mail aufgefordert, einem Link auf die Website einer Bank zu folgen und dort sofort ihren Online-Banking-Zugang zu aktualisieren.
- Der arbeitssuchende Hans Wagner wird im Internet auf ein lukratives Jobangebot als Finanzagent im Treuhandservice aufmerksam.

Die hier benannten Personen sind fiktiv, ihre Probleme Realität.

Welche Gefahren für Verbraucher am Finanzmarkt lauern, auf welche Warnsignale Sie achten sollten, wie Sie sich schützen können und was zu tun ist, wenn Sie Opfer eines Betrugs geworden sind, erfahren Sie in diesem Artikel.

Achtung, Anlagebetrug!

Der Anruf des Finanzberaters bei Frau Meier ist gleich in mehrfacher Hinsicht alarmierend:

Unerbetener Anruf? Nein danke!

Auf einen unaufgeforderten Anruf sollten Sie erst gar nicht eingehen. Denn Wertpapierunternehmen und anderen Finanzdienstleistern sind solche Lockanrufe, im Englischen auch als Cold Calling bekannt, untersagt. Wer Verbraucher wahllos anruft, ist schlichtweg unseriös und sein Angebot ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Abzocke.

Es ist nicht alles Gold, was glänzt. Kritisch bleiben!

Unseriöse Anbieter versuchen, Verbraucher nicht nur telefonisch, sondern auch per E-Mail, in sozialen Netzwerken,

auf seriös präsentierten Websites und über vielversprechende digitale Werbeanzeigen zu ködern. Betrüger benutzen auch gerne bekannte Persönlichkeiten oder Unternehmen ohne deren Wissen als Referenz in der Werbung. Die Investitionsangebote werden zumeist aggressiv als heißer Anlagetipp in angesagte Anlageobjekte oder Branchen beworben. Darunter fallen Edelmetalle, Kryptowährungen, Start-ups oder regenerative Energien.

Hohe Rendite und kein Risiko? Gibt es nicht!

Ungewöhnlich hohe Zins- oder Renditeversprechen, die weit über dem üblichen Marktniveau liegen, können für sich genommen ein Hinweis auf ein unseriöses Angebot sein.

Hinweis

Grundsätzlich gilt: Je höher der versprochene Gewinn, desto höher ist in der Regel auch das Risiko, das eingesetzte Kapital zu verlieren.





Nur jetzt und sofort?

Wenn ein Anbieter Druck ausübt und Sie sich sehr schnell entscheiden müssen, dann ist das häufig ein Trick. Lassen Sie sich nie drängen, denn seriöse Angebote gibt es nicht nur heute, sondern auch morgen.

Seriöse Geldanlage oder falsche Versprechungen? Prüfen Sie nach!

Die Maschen von Betrügern sind vielfältig. Manche Unternehmen, häufig ohne Geschäftstätigkeit und mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), werden einzig zu dem Zweck gegründet, Anleger abzuzocken. Informieren Sie sich daher im Vorfeld genau über den Anbieter und worin Ihr Geld konkret investiert werden soll.

Unseriöse Anbieter nutzen auch gerne illiquide, also wenig gehandelte Aktien, oder solche, die nur im Cent-Bereich

notieren, im Englischen Penny Stocks genannt, um sie als vermeintliche Schnäppchen anzubieten. Häufig sind das Aktien oder andere Wertpapiere aus dem Freiverkehr einer Börse. Denn in diesem Segment bestehen nur geringe Informationspflichten. Betrüger erzeugen mit einer aggressiven Verkaufsstrategie eine künstliche Nachfrage nach solchen illiquiden oder wertlosen Aktien, um den Kurs in die Höhe zu treiben. Dafür nutzen sie oft soziale Netzwerke.

Hinweis

Was Sie bei Anlagetipps in sozialen Medien beachten müssen, erfahren Sie [hier](#).

Die Betrüger oder dritte Personen, mit denen sie zusammenarbeiten, haben die Aktien zuvor längst zu einem niedrigen Kurs erworben, um sie nach einer Kurssteigerung gewinnbringend zu verkaufen. Danach stürzt der Kurs ins Bodenlose und die ahnungslosen Anleger müssen herbe Verluste hinnehmen oder gehen sogar leer aus. Bei dieser Masche handelt es sich um eine strafbare Marktmanipulation, das Scalping (englisch für skalpieren).

Schnelles Geld für alle? Augen auf!

Eine weitere bekannte Betrugsmasche ist das Schneeballsystem. Hierbei wird Anlegern ebenfalls eine gewinnbringende Geldinvestition vorgetäuscht. In Wirklichkeit werden die Einlagen neuer Investoren aber zum Teil als Scheingewinne an andere Investoren ausgezahlt, der Rest fließt in die Tasche der Anbieter. Neue Investoren erhalten häufig zur Vertrauensbildung schnell erste Renditen ausbezahlt. Dann ruft der Anbieter seine Opfer an und schlägt vor, mehr Geld einzusetzen. Irgendwann bricht das System zusammen, spätestens wenn nicht mehr genügend neue Investoren angeworben werden können. Das eingesetzte Kapital der ahnungslosen Anleger geht auch hier verloren.

Genau hinschauen!

Schneeballsysteme oder ähnliche Betrugereien findet man in erster Linie am illegalen, dem Schwarzen Kapitalmarkt. Darunter fallen alle Anbieter am Finanzmarkt, die

erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte unerlaubt anbieten oder sogar verbotene Geschäfte machen. Die Gefahr, dass Anleger bei Geschäften mit solchen Anbietern vollständig ihr Geld verlieren, ist sehr hoch.

Hinweis

Warnungen vor solchen unerlaubt tätigen Unternehmen, gegen die die BaFin formell eingeschritten ist, finden Sie auf der [Website](#) der BaFin. Dort warnt die BaFin auch vor Marktmanipulationen oder Verletzungen der Prospektpflicht.

Bei Angeboten am Grauen Kapitalmarkt sollten Sie ebenfalls vorsichtig sein. Man spricht vom Grauen Kapitalmarkt, wenn Anbieter für den Vertrieb ihrer Produkte keine Erlaubnis der BaFin benötigen und nicht unter der laufenden Aufsicht der BaFin stehen. Das ist etwa bei Unternehmensbeteiligungen, Direktinvestments (zum Beispiel in Container, Holz, Edelmetalle), Genussrechten,

Nachrangdarlehen und vielen Crowdfunding-Angeboten der Fall. Nicht alle Angebote am Grauen Kapitalmarkt sind unseriös. Sie sollten aber in solche Produkte nur dann investieren, wenn Sie deren Funktionsweise und Risiken verstehen und von dem Unternehmen und seinem Geschäftsmodell hundertprozentig überzeugt sind.

Unter staatlicher Aufsicht

In Deutschland erteilt die BaFin Finanzinstituten, die Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, eine Erlaubnis und überwacht die Einhaltung der jeweiligen Aufsichtsgesetze.

Hinweis

Listen der Unternehmen, die die BaFin zugelassen hat, finden Sie auf der [Website](#) der BaFin. Dort können Sie auch nach hinterlegten Prospekten und Informationsblättern für Wertpapiere und Vermögensanlagen suchen.



Werbung mit der BaFin – ein Gütesiegel?

Lassen Sie sich nicht dadurch blenden, dass ein Anbieter damit wirbt, von der BaFin beaufsichtigt zu werden oder einen von ihr gebilligten Prospekt zu haben. Die Aufsicht und die Prospektprüfung durch die BaFin unterliegen rechtlichen Grenzen. Abgesehen davon ist die Werbung eines Anbieters mit der BaFin grundsätzlich unzulässig.

Selbst wenn ein Unternehmen sich an alle Regeln hält, können Sie bei einer Geldanlage, je nach Produkt und vertraglicher Regelung, Verluste erleiden oder Ihr Geld vollständig verlieren. Informieren Sie sich vor Abschluss eines Geschäfts daher selbst, wie und wann Sie Ihren Anlagebetrag zurückerhalten und inwieweit ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch besteht.

Bleiben Sie wachsam!

Es gibt ein paar einfache Regeln, wie Sie sich vor unseriösen Angeboten am Finanzmarkt schützen können:

- Lassen Sie sich nicht drängen!
Nehmen Sie sich ausreichend Bedenkzeit und beraten Sie sich gegebenenfalls mit einer Vertrauensperson.
- Machen Sie keine Geschäfte mit Anbietern, die keine transparenten Informationen zur Verfügung stellen.
Wenn Sie das Vertragswerk nicht verstehen, lassen Sie die Finger von dem Angebot.
- Prüfen Sie vor Abschluss eines Geschäftes genau, inwieweit ein Rückzahlungsanspruch vertraglich festgelegt ist.
- Haben Sie Zweifel, dann investieren Sie nicht!
Können die Zweifel auch bei einer Beratung nicht beseitigt werden, investieren Sie unter keinen Umständen!

Hinweis

Die BaFin hat auf ihrer Webseite verschiedene [Broschüren](#) für Verbraucher veröffentlicht, zum Beispiel zu den Themen „[Geldanlage – Wie Sie unseriöse Anbieter erkennen](#)“ und „[Achtung Marktmanipulation](#)“.

Cyberkriminalität

Straftaten mithilfe moderner Informationstechnik oder im Internet werden als Cyberkriminalität bezeichnet. Die kann zum Beispiel mit einer E-Mail beginnen, wie sie Frau Schneider erhielt.

Woher kommt die E-Mail?

Bei solchen betrügerischen E-Mails handelt es sich um das Phishing (im Deutschen: fischen). Die E-Mails werden von automatischen Programmen an alle möglichen Buchstaben- bzw. Vor-/Nachnamen-Kombinationen bei bekannten E-Mail-Providern versendet. Als Absender werden zum Beispiel Banken angegeben. Die Empfänger, wie Frau Schneider, können auf den ersten Blick oft nicht erkennen, ob es sich um eine echte Nachricht ihrer Bank oder einen Betrugsversuch handelt. Der Betreff (zum Beispiel „Ihre Überweisung“) wird so gewählt, dass die Empfänger neugierig werden, die E-Mail öffnen und die gewünschten Daten angeben, wie etwa die PIN und TAN aus dem Internet-Banking, die die Betrüger dann abfischen.





Eine andere Variante der Phishing-Mail sind Banking-Trojaner. Die E-Mails enthalten dabei einen Link oder eine angehängte Datei mit Schadsoftware, die sich nach Anklicken oder Download auf dem Rechner oder mobilen Endgerät des Empfängers installiert. Diese täuscht beispielsweise eine Log-in- oder Eingabe-Maske der Hausbank vor, greift Daten ab oder arbeitet im Hintergrund und manipuliert Überweisungen so, dass das Geld an das Konto der Betrüger umgeleitet wird. Diese Risiken bestehen ebenfalls beim Bezahlen im Internet oder beim Onlinekauf und -verkauf.

Kann man dieser Nummer vertrauen?

Das Vishing („Voice“=Stimme und „Phising“=fischen) ist eine Mischung aus technischer und emotionaler Manipulation. Betrüger manipulieren die Internettelefonie-Technologie (Voice-over-IP), um ihre Identität und Rufnummer zu verschleiern. Dies führt dazu, dass auf dem Telefon der angerufenen Person die vermeintlich echte Telefonnummer beispielsweise einer Bank erscheint, in Wahrheit aber ein Betrüger anruft. Dieser denkt sich eine

für das Opfer augenscheinlich verständliche Geschichte aus, womit er die Person unter Druck setzt und zu einem sofortigen Handeln, wie der Weitergabe von sensiblen Daten, bewegen will.

Hier ein Beispiel: Ein Betrüger gibt sich als Mitarbeiter einer Bank aus und versucht mittels geschickter Gesprächsführung die angerufenen Personen dazu zu bewegen, höhere Geldbeträge auf meist ausländische Bankkonten zu transferieren oder Onlinebanking-Daten preiszugeben. In diesen Fällen wird häufig behauptet, dass das Geld der Opfer durch kriminelle Organisationen oder Bankschließungen in Gefahr sei.

Bei einer anderen Variante hinterlassen Betrüger eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder der Mailbox oder senden eine SMS (Smishing). In dieser wird beispielsweise mitgeteilt, dass das Bankkonto der kontaktierten Person von einem Hackerangriff betroffen sei und um Rückruf gebeten. Ruft der Kontaktierte zurück, wird dann anhand einer Bandansage von ihm verlangt,

dass er Bankdaten bzw. Kreditkartendaten benennen soll.

Ist die Seite wirklich echt?

Betrüger imitieren auch immer wieder Websites, zum Beispiel von Banken, so detailgetreu, dass sie nur schwer von Originalseiten unterschieden werden können. Diese Betrugsmasche wird häufig mit dem Phishing kombiniert. Dabei erhalten Verbraucher eine E-Mail, über die sie auf die gefälschte Website der Bank geführt werden, damit die Betrüger dort sensible Daten abfischen oder Zahlungen umleiten können.

Darüber hinaus betreiben Betrüger gefälschte Online-Shops (Fake-Shops), auf denen sie Kunden mit hochwertigen Artikeln zu absoluten Dumpingpreisen locken. Die bestellten Waren werden nach der Eingabe von sensiblen Daten und der Bezahlung (meist nur per

Vorkasse) aber niemals ausgeliefert. Die Opfer fallen bei dieser Methode auf einen doppelten Betrug herein, da das Geld weg ist und sensible Daten preisgegeben beziehungsweise abgefischt wurden.

Kontoeröffnung beim Bewerbungsgespräch?

Passt das zusammen?

Bei dieser Betrugsmasche suchen Betrüger anhand von gefälschten Firmen über Stellenangebote – ausschließlich online – zum Beispiel nach flexiblen Teilzeitbeschäftigten. Die Firmen werben dabei meist mit einem guten Verdienst und großzügigen Home-Office-Möglichkeiten. Das Unternehmen verlangt beim Auswahlverfahren die Eröffnung eines Kontos (welches im Nachgang gelöscht werden soll) und die Bestätigung der Identität anhand eines Video-Ident-Verfahrens. Oder es stellt für die Gehaltszahlung ein Verrechnungskonto bereit, bei dem der Bewerber sich mit seinen persönlichen bzw. sensiblen Daten bei der Digitalbank verifizieren lassen muss. Auf das neu erstellte Konto haben anschließend ausschließlich die Betrüger Zugriff, die es zum Beispiel für die Zahlungsabwicklung von Fake-Shops oder zur Geldwäsche verwenden.

Betrug mit dem Namen der BaFin

Auch bei dem vermeintlichen Jobangebot im Internet, auf das der eingangs erwähnte Herr Wagner gestoßen ist, handelt es sich um eine Variante des Job-Scamming (Jobbetrug), diesmal mit dem Namen der BaFin. Bei einem Job im Treuhandservice sollen Verbraucher über ihr eigenes Konto Gelder weiterleiten, die aus kriminellen Handlungen stammen.

Hinweis

Achtung: Verbraucher, die im Treuhandservice agieren, können sich selbst strafbar machen.

Immer wieder wird auch der Name der BaFin von Betrügern missbraucht, um sensible Daten von Verbrauchern abzuschöpfen, an deren Geld zu gelangen oder sie für Straftaten zu missbrauchen. Häufig handelt es sich um Phishing-Methoden, indem gefälschte E-Mails mit dem Absender „BaFin“ versendet werden.



Betrüger bedienen sich aber auch der Vishing-Methode, indem sie sich als BaFin-Mitarbeiter ausgeben.

Eine weitere Betrugsmasche ist das Versenden von gefälschten BaFin-Rechnungen sowohl in deutscher als auch englischer Sprache an Privatanleger.

Sie sollten sehr misstrauisch sein, wenn Sie von der BaFin oder einem vermeintlichen BaFin-Mitarbeiter persönlich kontaktiert werden.

In Wirklichkeit gibt es diese Form der Kontaktaufnahme nicht. Denn die BaFin wendet sich nicht von sich aus an einzelne Personen.

Hinweis

Die BaFin veröffentlicht regelmäßig Warnungen auf ihrer [Internetseite](#), wenn sie erfährt, dass ihr Name missbräuchlich verwendet wird.

Wie können Sie sich vor Cyberkriminalität schützen?

- Öffnen Sie keine Anhänge, Links oder Bilder in E-Mails, ohne den Absender genau zu kennen oder geprüft zu haben.
- Kontaktieren Sie Ihre Bank oder Sparkasse, wenn Sie unsicher sind und nutzen Sie dafür nicht die Kontaktdaten aus E-Mails.
- Geben Sie den Link zu Ihrer Bank manuell ein.
- Geben Sie keine Bankdaten, TAN-Nummern oder Login-Daten preis.
- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, unterbrechen Sie und erkundigen Sie sich selbst woanders.
- Nutzen Sie sichere Internetseiten (zum Beispiel „https“) und verschlüsselte Verbindungen.
- Halten Sie Browser, Betriebssystem und Virenschutz auf dem aktuellen Stand.
- Überprüfen Sie Online-Händler, zum Beispiel anhand von Bewertungen und Erfahrungsberichten.
- Achten Sie beim Online-Shopping darauf, welche Zahlungsweisen angeboten werden und bezahlen Sie nicht per Vorkasse bei unbekanntem Händler.
- Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Kontoumsätze.



Opfer, und was jetzt?

Wenn Sie Opfer eines Betruges geworden sind oder dies vermuten, informieren Sie Ihre Bank oder Sparkasse und lassen Sie Ihre Karte sperren.

Alternativ können Sie eine Sperrung Ihrer Karte über die Rufnummer 116 116 veranlassen.

Erstatten Sie außerdem Anzeige bei der Polizei. ■

Verfasst von
Thomas Müller
Dennis Stahl
Referat VBS 12

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Julia Droege-Knaup
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Supertext Deutschland GmbH
Mehringdamm 32/34
10961 Berlin
Internet: www.supertext.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Patricia Appel
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.